



**RUPPRECHT &
PARTNER**

STEUERBERATER
WIRTSCHAFTSPRÜFER



Mandanten – Informationen *3. und 4. Quartal 2019*

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

nähern Sie – oder Menschen in Ihrem Umfeld – sich dem Ruhestand? Wenn daraus eher ein Unruhestand werden soll, weil das Arbeiten auch weiterhin Spaß macht, gibt es einiges zu beachten, damit Ihr Dazu-Verdienst nicht hauptsächlich dem Fiskus gut tut! Lesen sie mehr darüber gleich auf der Folgeseite.

Oder sind Sie in einer ganz anderen Lebensphase und planen beruflich bedingt eine Zweitwohnung? Auch dann haben wir sehr wichtige Informationen für Sie, mit denen Sie eine Menge Bares sparen.

Auch ein Thema, das sicher viele von Ihnen angeht, ist das (leidige) Fahrtenbuch. Auch dazu gibt es wissenswerte Neuigkeiten – ebenso wie zur Grundsteuer, dem gestiegenen Mindestlohn oder dem (erfreulichen) Bürokratie-Entlastungsgesetz – um nur einige Themen zu nennen, die Sie in diesen Mandanteninformationen finden.

Wir freuen uns, wenn für Sie das eine oder andere Thema relevant und einfach gut zu wissen ist – auch wenn wir selbstverständlich jede neue Regelung zu Ihren Gunsten anwenden, sofern es möglich ist. Und natürlich beantworten wir Ihnen auch gern Ihre möglichen Fragen dazu. Ein Anruf oder eine E-Mail genügen.

Gut zu wissen, wo Steuern in den besten Händen sind.
Ihr Team der Steuerberatungskanzlei Rupprecht & Partner mbB



(Un)Ruhestand: Wieviel dürfen Rentner dazu verdienen?

Viele Rentnerinnen und Rentner gehen vorzeitig in den Ruhestand und möchten nebenher weiterhin einer Arbeit nachgehen. Die Senioren sollten sich aber vor Beginn einer Beschäftigung gut über die gültigen Hinzuverdienst-Grenzen informieren. Denn überschreitet der Lohn bestimmte Grenzen, kann sich das auf die Rentenbezüge auswirken.

Wer eine vorzeitige Altersrente bezieht, darf bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze 450,- Euro monatlich (5.400,- Euro jährlich) steuer- und sozialversicherungsfrei dazu verdienen. Eine weitere Grenze gilt für die Kürzung der Rente, mit der bei einem Betrag über 6.300,- Euro jährlich zu rechnen ist. Hier gilt: ein/e Rentner/in darf 450,- Euro monatlich und zweimal im Jahr 900,- Euro verdienen (insgesamt 6.300 Euro). Wer also 6.300 Euro hinzuverdient, bekommt zwar die volle Rente, muss aber Steuern und Sozialversicherungsbeiträge bezahlen, weil die Grenze des Minijobs (5.400,- Euro jährlich) überschritten wurde.

Wer über 6.300,- Euro jährlich hinzuverdient, muss dies zu 40 % auf die Rente anrechnen lassen. Alle, die aber die Regelaltersgrenze erreicht haben, dürfen unbegrenzt dazuverdienen, ohne dass sich die Rente kürzt. Anders ist das bei allen, die zwei Renten beziehen, z. B. die eigene und eine Witwenrente. Hier wird die eigene Rente bereits auf die Witwenrente angerechnet. Deshalb kann bereits ein Minijob die Witwenrente kürzen.

Die Freibeträge und Rentenkürzungen werden zum Teil individuell berechnet. Wer wissen möchte, wie viel er dazuverdienen darf, sollte sich bei seinem Rentenversicherungsträger erkundigen.

Auch bei Wegzug: Doppelte Haushaltsführung geltend machen

Eine beruflich begründete doppelte Haushaltsführung kann auch dann vorliegen, wenn ein Steuerpflichtiger seinen Haupthausstand aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort wegverlegt. Meist ist damit auch ein Zweithaushalt am Beschäftigungsort erforderlich, um seiner bisherigen Beschäftigung weiter nachgehen zu können. Dies bestätigte der BFH mit Urteil vom 05.03.2019.

Nur die Kosten dieser Wohnung am Beschäftigungsort sind als Werbungskosten abziehbar; die Aufwendungen der wegverlegten Hauptwohnung gehören zu den nicht abziehbaren Lebenshaltungskosten.

Aufmöbeln: Kosten für Einrichtungsgegenstände voll abziehbar

Wer aus beruflichen Gründen einen doppelten Haushalt führt, kann die Kosten für Einrichtungsgegenstände und Hausrat als Werbungskosten absetzen – und zwar unbegrenzt. Das entschied nun der BFH. Der Abzug von Unterkunftskosten bei doppelter Haushaltsführung im Inland war bisher laut Gesetz auf höchstens 1.000,- Euro im Monat begrenzt. Hierzu gehören alle Aufwendungen, die der Steuerpflichtige zu tragen hat, um die Unterkunft zu nutzen. Entgegen der Ansicht der Finanzverwaltung sind Kosten für Einrichtungsgegenstände nun nicht mehr auf den Höchstbetrag von 1.000 Euro begrenzt, sondern in vollem Umfang absetzbar (BFH-Urteil vom 04.04.2019).

Steuerlich irrelevant: Mietvertrag zwischen Lebensgefährten

Zahlt ein Lebensgefährte für die Hälfte der gemeinsam genutzten Wohnung Miete und Hausgeld an den anderen Lebensgefährten, ist dies steuerlich unbedeutend. Das hat der BFH bereits im Jahre 1996 entschieden. Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat diese Rechtsprechung am 06.06.2019 nochmals bestätigt. Solche Mieteinnahmen sind als nicht zu berücksichtigende Beiträge zur gemeinsamen Haushaltsführung anzusehen. Dies bedeutet, dass die Einnahmen weder steuerpflichtig noch die damit zusammenhängenden Aufwendungen für eine solche Wohnung abzugsfähig sind.

Ohne geht's nicht: Denkmal-Bescheinigung für Sonderausgaben notwendig

Das Finanzamt erkennt Sonderausgaben für Erhaltungsaufwendungen für selbstgenutzte Baudenkmäler steuermindernd an, wenn eine Bescheinigung der Denkmalschutzbehörde vorliegt. Verzögerungen bei der Denkmalbehörde gehen aber nicht zu Lasten der Steuerpflichtigen. Liegt der gültige Steuerbescheid bereits vor, kann er auch im Nachhinein geändert werden, sobald die Bescheinigung der Denkmalschutzbehörde vorgelegt wird. Die Bescheinigung gilt als sog. „Grundlagenbescheid“, der Steuerbescheide ändern kann.

Auto statt Geld: PKW-Entlohnung im Minijob (fast) nicht möglich

Grundsätzlich kann als Entgelt für die geleistete Arbeit nicht nur Barlohn, sondern auch eine Sachleistung – wie etwa die Nutzung eines Firmen-PKWs – vereinbart werden. Wenn das Arbeitsentgelt für einen Minijob jedoch ganz oder fast ganz aus der Nutzungsüberlassung eines Firmen-PKWs besteht, wird dieser Vertrag regelmäßig steuerlich nicht anerkannt. Nach Ansicht des BFH vom 10.10.2018 hält die Kombination zwischen Art und Höhe der vereinbarten Bar- und Sachleistung bei einem Minijob fremdüblichen Kriterien nicht stand.

Der BFH führte hierzu aus, dass im Rahmen der Gesamtwürdigung zu prüfen ist, ob die Vertragschancen und -risiken in „fremdüblicher Weise“ verteilt sind. Bei einer monatlichen Vergütung von z. B. nur 450,- Euro, die (im Wesentlichen) durch die private PKW-Nutzung erfüllt wird, hängt der Gesamtaufwand des Arbeitgebers praktisch unmittelbar vom Umfang der Privatnutzung ab. Bei einer Steigerung der Privatnutzung kann sich somit der Gesamtaufwand des Arbeitgebers im Vergleich zur vereinbarten Grundvergütung unverhältnismäßig (z. B. um 50 %) erhöhen. In diesem Fall besteht somit für den Arbeitgeber die Gefahr eines „überobligatorischen Entlohnungsaufwands“. Dieses Risiko begründet die Fremdunüblichkeit und damit die steuerliche Nichtanerkennung des Arbeitsverhältnisses.

Fremdüblich wäre bei einem Minijob – wenn überhaupt – nur der Fall, wenn ein Fahrzeug nur unter einer Kilometerbegrenzung für private Fahrten oder mit einer Zuzahlung gestellt wird.

Neu rechnen: der steigende Mindestlohn zeigt Wirkung

Die Mindestlohnkommission hat beschlossen, dass der Mindestlohn je Zeitstunde ab dem 01.01.2020 um weitere 0,16 Euro auf 9,35 Euro erhöht wird.

Diese vermeintlich „kleinen“ Anpassungen in Höhe von 4 % in 2019 und nochmals 2 % in 2020 führen zu zwingendem Handlungsbedarf seitens der Unternehmen. Zum Beispiel müssen die Preise neu kalkuliert werden. Ebenso müssen die vertraglichen Regelungen mit den Angestellten sowie die Stundenanzahl bei den Minijobbern überprüft werden. Denn da Minijobberinnen und Minijobber höchstens 450,- Euro pro Monat verdienen dürfen, sinkt für sie die monatliche maximale Arbeitszeit um etwa 1 Stunde von derzeit 48,97 Stunden auf 48,13 Stunden ab dem 1. Januar 2020.

Bei Gehaltsempfängern mit einer 40-Stunden-Woche steigt die Gehaltsuntergrenze in 2020 um 27,00 Euro von derzeit 1.593,- Euro auf 1.620,- Euro pro Monat.

Der Mindestlohn gilt für alle volljährigen Arbeitnehmer, jedoch nicht für Auszubildende und Praktikanten mit Pflichtpraktikum oder mit einem Praktikum von weniger als drei Monaten Dauer. Er gilt ebenfalls nicht für Langzeitarbeitslose nach einer Arbeitsaufnahme in den ersten sechs Monaten.

Jetzt aber schnell: Frist zur Offenlegung 2018 endet zum Jahresende 2019

GmbHs und GmbH & Co. KGs sind gesetzlich verpflichtet, ihren Jahresabschluss zu veröffentlichen oder zu hinterlegen. Ihr Jahresabschluss muss spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahres offengelegt werden. Regelmäßig ist dies der 31.12.

Unternehmen, die ihre Jahresabschlüsse nicht rechtzeitig einreichen, müssen mit Ordnungsgeldern rechnen. Sie werden nach dem 31.12. durch das Bundesamt für Justiz aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung innerhalb von sechs Wochen nachzukommen. Mit der Anforderung ist gleichzeitig eine Mahngebühr fällig, die auch nach verspäteter Einreichung nicht erlassen oder angerechnet wird.

Feine Sache: Zusatzversicherungen für Arbeitnehmer sind abgabefrei

In der Praxis war die Frage umstritten, ob auf Beiträge des Arbeitgebers für Zukunftssicherungsleistungen die 44-Euro-Freigrenze für Sachbezüge anzuwenden ist. Die Finanzverwaltung behandelte solche Beiträge bisher als nicht begünstigten Barlohn. Der BFH hat nun entschieden, dass Zusatzkrankenversicherungen, die der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer abschließt, und die unter der 44 Euro-Grenze liegen, Sachlohn und damit steuer- und sozialversicherungsfrei sind. Wichtig ist, dass der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber ausschließlich Versicherungsschutz und keine Geldzahlung verlangen darf. Hierunter fallen beispielsweise Versicherungen zu Vorsorgeuntersuchungen, stationäre Zusatzleistungen sowie Zahnersatz.

Immer wieder Grund für Ärger: das Fahrtenbuch

Ein Fahrtenbuch ordnungsgemäß zu führen gelingt erfahrungsgemäß fast niemandem. Der BFH hat zwar mit Urteil vom 10.04.2008 darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren ist. Kleinere Mängel sind demnach nicht von Belang. Allerdings hat der BFH im Jahr 2015 entschieden, dass zu kleineren Mängeln nicht die fehlende Angabe der Hausnummer zählt. Dies bedeutet: fehlt die Hausnummer in der Reiseroute, kann das Finanzamt das Fahrtenbuch wegen formeller Fehler verwerfen. Die Hinzuschätzung erfolgt in diesem Falle mit der 1%-Regelung, die sich meist erheblich steuererhöhend auswirkt.

Die folgenden Angaben sind in einem ordnungsgemäßen Fahrtenbuch zwingend anzugeben:

- » dienstliche sowie private Fahrtstrecken sind gesondert und laufend aufzuzeichnen;
- » Datum und km-Stand zu Beginn und am Ende der einzelnen Fahrten;
- » Reiseziel und bei Umwegen auch die Reiseroute und den Grund des Umweges angeben;
- » Angabe von Ort, Straßename und Hausnummer sind zwingend erforderlich;
- » Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner mit Namen benennen.

Wie dies alles in die schmalen Fahrtenbuch-Spalten passen soll, verrät der BFH allerdings nicht! Zum Glück reicht für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ein kurzer Vermerk. Für Privatfahrten genügt die km-Angabe.

Höhere Kfz-Steuer: Transporter oft fälschlich als Pkw besteuert

Tausende Fahrzeughalter erhalten geänderte Kfz-Steuerbescheide mit einem höheren Steuerbetrag. Demnach sollen die als Lkw zugelassenen und besteuerten Fahrzeuge als Pkw besteuert werden. Der Zoll verschickt die geänderten Bescheide aufgrund einer Gesetzesänderung aus dem Jahr 2012. Seitdem kann ein als Lkw zugelassenes Fahrzeug mit dem höheren Pkw-Satz besteuert werden. Die zuständigen Behörden haben dies bisher nicht umgesetzt. Der Zoll gleicht nun seit Ende 2018 die Angaben der Straßenverkehrsbehörden automationsgeschützt ab. Dabei kommt es in einigen Fällen dazu, dass statt der Besteuerung als Lkw fälschlicherweise eine Einstufung als Pkw erfolgt, da keine manuelle Prüfung der Daten erfolgt. Ob das Fahrzeug als Lkw in den Papieren eingetragen ist, spielt keine Rolle. Das Hauptzollamt ist nicht an die Eintragung einer bestimmten Fahrzeugart gebunden und kann nach eigener Einschätzung und objektiven Kriterien des Erscheinungsbildes das Kfz auch wie einen Pkw besteuern.

Folgende Kriterien müssen geprüft werden:

- » Ist die Lade-/ Nutzfläche größer als die zur Personenbeförderung bestimmte Bodenfläche?
- » Liegt eine dauerhafte Verblechung der hinteren Seitenfenster vor?

Treffen diese Kriterien zu, sollte ein Einspruch beim Hauptzollamt innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Bescheides eingelegt und eindeutig begründet werden. Darüber hinaus sind beigefügte Bilder hilfreich, die deutlich machen, dass die Lade-/ Nutzfläche größer als die zur Personenbeförderung bestimmte Bodenfläche ist. Dann wird das Fahrzeug in der Regel gewichtsbezogen besteuert. Sollte der Zoll das Bildmaterial nicht als Nachweis anerkennen, kann das Fahrzeug alternativ der Zollverwaltung zur Fahrzeugvermessung vorgeführt werden. Laut Steuerrecht dürfen Nutzfahrzeuge als Pkw eingestuft werden, wenn diese neben dem

Fahrersitz über drei bis acht Sitzplätze verfügen. Für die Zollbehörden ist dabei die von der Zulassungsbehörde bescheinigte maximal mögliche Sitzplatzanzahl relevant und nicht die tatsächliche Zahl der vorhandenen Sitzplätze. Es besteht die Möglichkeit, die in der Zulassung eingetragene höhere Sitzplatzanzahl durch die Zulassungsstelle kostenpflichtig ändern zu lassen, wenn das Fahrzeug tatsächlich über weniger als vier Sitzplätze verfügt. Die geänderten Daten werden automatisch an das Hauptzollamt, wo der Kfz-Steuerbescheid geändert wird, weitergeleitet. Problematisch wird es, wenn im Fahrzeug Befestigungsmöglichkeiten für weitere Sitze vorhanden sind. Diese müssten zum Beispiel durch Verschweißen unbrauchbar gemacht und durch ein entsprechendes (TÜV)-Gutachten bei der Zulassungsbehörde belegt werden. Erst dann können die tatsächliche Sitzplatzanzahl und der Kfz-Steuerbescheid angepasst werden.

Mehr Zeit: Fristverlängerung bei der Registrierkassen-Umstellung

Zum 01.01.2020 treten die Änderungen durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen in Kraft. In unserer Mandanteninformation des 2. Quartals 2019 haben wir das Thema ausführlich erörtert.

Durch das Gesetz gelten für elektronische Kassensysteme erweiterte Belegausgabepflichten. Zudem müssen die Kassen gemeldet und mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) ausgestattet werden.

Mit Schreiben vom 06.11.2019 hat das BMF nun eine Nichtbeanstandungsregelung bei der Verwendung elektronischer Kassensysteme ohne zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung erlassen. Danach wird es nicht geahndet, wenn elektronische Kassensysteme längstens bis zum 30. September 2020 noch nicht über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen.

Die Belegausgabepflicht bleibt von der Nichtbeanstandungsregelung unberührt. Sie ist also zwingend zu erfüllen. Dagegen findet die digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme – DSFinV-K – bis zur Implementierung einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung keine Anwendung – längstens für den Zeitraum der Nichtbeanstandung.

Wir sehen es als Erfolg unseres Berufsstandes an, dass mit der Nichtbeanstandungsregelung die Finanzverwaltung der Realität Rechnung getragen hat und unseren Mandanten zumindest etwas mehr Zeit für die Umstellung ihrer Kassensysteme und die damit verbundenen Investitionen zur Verfügung steht.

Besser als nichts: Mehr Kindergeld seit Juli 2019

Das Kindergeld stieg zum 1. Juli 2019 von 194,- Euro pro Kind um 10,- Euro auf 204,- Euro für das erste und zweite Kind an. Für das dritte Kind erhalten Eltern zukünftig 210,- Euro statt bisher 200,- Euro monatlich. Zum 1. Januar 2021 ist eine weitere Erhöhung um weitere 15,- Euro vorgesehen.

Was lange währt: die neue Grundsteuerreform

Es war ein langes Ringen mit den Ländern, bevor die Grundsteuerreform Anfang November 2019 vom Bundesrat verabschiedet wurde. Ab 2025 wird die Grundsteuer nun nach einem neuen System berechnet. Eine Öffnungsklausel erlaubt es den Ländern dann, künftig selbst zu entscheiden, ob sie die Methode von Finanzminister Scholz einsetzen oder eine eigene entwickeln. Das Modell des Finanzministers sieht vor, den Wert aller Grundstücke neu zu bestimmen. Einigen Ländern, wie Bayern, ist das zu aufwendig. Sie wollen die Grundsteuer deshalb ausschließlich auf Basis der Fläche einer Immobilie berechnen.

Verpflichtet zur Zahlung der Grundsteuer sind Hauseigentümer und Grundstücksbesitzer, die diese Kosten – im Falle der Vermietung – in der Regel auf die Mieter umlegen. Die genaue Höhe wird von den Kommunen über drei Faktoren festgelegt: den Einheitswert, die Grundsteuermesszahl und den jeweiligen Hebesatz der Gemeinde. Durch die Anpassung im Zuge der Reform dürfte die Steuerlast für viele steigen. Insgesamt soll das Aufkommen aus der Grundsteuer aber gleich bleiben.

Endlich: Das Bürokratie-Entlastungsgesetz III kommt

Der Bundesrat hat am 08.11.2019 dem Bürokratie-Entlastungsgesetz III zugestimmt. Dadurch gibt es zukünftig unter anderem folgende, zu begrüßende Änderungen:

1. Die umsatzsteuerliche Kleinunternehmergrenze wird zum 01.01.2020 von 17.500,- Euro auf 22.000,- Euro angehoben.
2. Existenzgründer brauchen dem Finanzamt anstatt monatlich nur vierteljährlich eine Umsatzsteuer-Voranmeldung übermitteln, wenn

die zu entrichtende Umsatzsteuer voraussichtlich 7.500,- Euro jährlich nicht übersteigt. Dieses Projekt ist zeitlich befristet von 2021 bis 2026.

3. Der steuerliche Freibetrag für betriebliche Gesundheitsförderung für Arbeitnehmer wird ab 2020 von 500,- Euro auf 600,- Euro jährlich angehoben.

Ausführliche Informationen dazu erhalten Sie in der nächsten Ausgabe.

Verabschiedet: das Jahressteuergesetz 2019

Der Bundestag hat am 7.11.2019 das Jahressteuergesetz 2019 („Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“) verabschiedet. Am 29. November 2019 wird der Bundesrat über den Gesetzentwurf abstimmen. Wir berichten in der nächsten Ausgabe über die zukünftigen Änderungen.



Sie haben Fragen zu unseren Mandanten - Informationen?

Wir freuen uns über Ihren Anruf.

03 43 45 / 500 - 0

BEI UNS SIND SIE IN GUTEN HÄNDEN.

**Beratungsstelle
Bad Lausick**

Rupprecht & Partner mbB
Am Riff 1
04651 Bad Lausick

Telefon: 03 43 45 / 500 - 0
Telefax: 03 43 45 / 500 - 55
info@rupprecht-partner.de

Öffnungszeiten:
Mo., Mi., Do. 8:00 - 16:00 Uhr
Di. 8:00 - 17:00 Uhr
Fr. 8:00 - 13:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

**Beratungsstelle
Leipzig**

Rupprecht & Partner mbB
Wurzner Straße 151
04318 Leipzig

Telefon: 0341 / 912 99 55
Telefax: 0341 / 912 99 57
leipzig@rupprecht-partner.de

Öffnungszeiten:
Mo., Mi., Do. 8:00 - 16:00 Uhr
Di. 8:00 - 17:00 Uhr
Fr. 8:00 - 13:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

**Beratungsstelle
Leipzig**

Rupprecht & Partner mbB
Sebastian-Bach-Straße 4
04109 Leipzig

Telefon: 0341 / 253 59 05 - 0
Telefax: 0341 / 253 59 05 - 9
bachstrasse@rupprecht-partner.de

Öffnungszeiten:
Mo., Mi., Do. 8:00 - 16:00 Uhr
Di. 8:00 - 17:00 Uhr
Fr. 8:00 - 13:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

rupprecht-partner.de

